

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht
Am Sonnenhang 35, 8072 FERNITZ-MELLACH

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrech.at, www.freizeitrech.at

Corona-Virus-Freizeitmöglichkeiten ab 22. November 2021

(Stand: 21. November 2021)

Es gilt derzeit - vorerst bis 1. Dezember 2021 (voraussichtlich aber bis 12. Dezember 2021) – die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (**5. COVID-19-NotMV**), BGBl II 2021/475:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

Achtung: Es können zudem verschärfte Regelungen in einzelnen Bundesländern gelten:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetliche-massnahmen/>

Es gilt eine generelle **Ausgangsbeschränkung**: Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist **nur zu bestimmten Zwecken zulässig** (§ 3 Abs 1 5. COVID-19-NotMV).

Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann (§ 2 Abs 8 5. COVID-19-NotMV).

Verbotene Freizeitaktivitäten (beispielhaft dargestellt):

- Ausstellungen
- Automatenbetriebe
- Botanische Gärten
- Casinos
- Dampfbäder
- Fitness-Studios
- Freizeitparks
- Hallenbäder
- Indoor-Spielplätze
- Indoor-Sportstätten
- Kinos
- Kongresse
- Konzerte
- Museen
- Museumsbahnen
- Paintballanlagen
- Prostitutionseinrichtungen
- Saunaanlagen

- Schaubergwerke
- Spielhallen
- Theater
- Tierparks
- Varietees
- Vergnügungsparks
- Wettbüros
- Zoos

Erlaubte Freizeitaktivitäten (beispielhaft dargestellt):

- Autokinobesuche (§ 14 Abs 1 Z 8 5. COVID-19-NotMV). Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen (§ 6 Abs 1 5. COVID-19-NotMV).
- Einkaufen von Grundgütern des täglichen Lebens (§ 3 Abs 1 Z 3 lit b 5. COVID-19-NotMV). Das Betreten von Verbindungsbauwerken einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden nur zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig (§ 7 Abs 7 Z 3 5. COVID-19-NotMV).
- Eisenbahnfahrten (§ 5 5. COVID-19-MV) zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten nahestehenden Personen zur körperlichen und psychischen Erholung.
- Friedhofsbesuche (§ 3 Abs 1 Z 3 lit e 5. COVID-19-NotMV) und Friedhofsbesichtigungen.
- Gottesdienste (§ 18 Abs 1 Z 7 5. COVID-19-NotMV). Es gelten kircheninterne Regeln.
- Kirchenbesuche (§ 3 Abs 1 Z 3 lit e 5. COVID-19-NotMV) und Kirchenbesichtigungen.
- Linienschifffahrten (§ 5 5. COVID-19-NotMV) zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten nahestehenden Personen zur körperlichen und psychischen Erholung.
- Seilbahnfahrten (§ 6 Abs 2 5. COVID-19-NotMV) mit 2-G-Nachweis zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten nahestehenden Personen zur körperlichen und psychischen Erholung.
- Ski-Einzelunterricht (§ 7 Abs 7 Z 4 iVm § 11 Abs 2 Z 2 5. COVID-19-NotMV).
- Zahnradbahnhofsfahrten (§ 6 Abs 2 5. COVID-19-NotMV) mit 2-G-Nachweis zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten nahestehenden Personen zur körperlichen und psychischen Erholung.

Corona-Freizeit-ABC

Ausflugsschifffahrten: Verboten (§ 6 Abs 1 5. COVID-19-NotMV). Fahrplanmäßig verkehrende Linienschiffe hingegen gelten als Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 5 5. COVID-19-NotMV. Benutzung erlaubt, aber Maskenpflicht (auch am Deck).

Bahnhöfe und Haltestellen: Erlaubt, aber Maskenpflicht für alle Personen auch im Freien (§ 5 5. COVID-19-NotMV).

Bibliotheksbesuche: Verboten (§ 7 Abs 1 Z 4 5. COVID-19-NotMV). Dies gilt nicht für die Abholung vorbestellter Bücher, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben (§ 9 Abs 6 5. COVID-19-NotMV).

Botanische Gärten: Verboten (§ 7 Abs 1 Z 3 5. COVID-19-NotMV). Ausnahme: Wenn es sich auf Grund der unbeschränkten Betretbarkeit um eine Art öffentlichen Raum (wie Parks) handelt.

Eislaufen: Für zugefrorene öffentliche Gewässer gelten die Bestimmungen für öffentliche Orte (§ 4 5. COVID-19-NotMV): 2m-Abstandsregel. Eislaufplätze und -hallen gelten als Sportstätten: Für den Freizeitsport verboten (§ 11Abs 1 5. COVID-19-NotMV).

Fahrgemeinschaften: Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu trage (§ 6 Abs 1 5. COVID-19-NotMV).

Gasthaus: Verboten (§ 9 Abs 1 5. COVID-19-NotMV). Ausnahme: Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen (§ 9 Abs 6 5. COVID-19-NotMV).

Hotel: Verboten (§ 10 Abs 1 5. COVID-19-NotMV). Ausnahme: Gäste, die sich am 22. November 2021 bereits in Beherbergung befunden haben für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung (§ 10 Abs 3 Z 1 5. COVID-19-NotMV).

Reisebusfahrten: Verboten (§ 6 Abs 1 5. COVID-19-NotMV). Zur Abgrenzung von Reisebussen zu Bustaxis wird § 2 Z 7 KFG heranzuziehen sein: ein „Omnibus“ ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweist.

Seilbahnenfahrten: Zur Anwendung kommt die Spezialvorschrift des § 6 Abs 2 5. COVID-19-NotMV. Personen haben in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine Maske zu tragen. Für die Freizeitnutzung gilt eine 2-G-Nachweispflicht. Der Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle wird entsprochen, wenn der 2-G-Nachweis aus Anlass des Ticketverkaufs kontrolliert wird und bei Jahreskarten etwa eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises erfolgt. Wurden Saisonkarten bereits vor Inkrafttreten der Verordnung (und damit vor der 2-G-Pflicht) verkauft, ist der Sorgetragungspflicht auch dann Genüge getan, wenn etwa die Karte gesperrt und der 2-G-Nachweis im Zuge der erneuten Freischaltung kontrolliert wird. Eine „Drehkreuzkontrolle“ (also eine wiederholte Kontrolle bei jeder Benützung der Seilbahn) ist nicht notwendig. Eine „Freischaltung“ von Saisonkarten nur für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Nachweises und die damit einhergehende Datenspeicherung bedarf einer wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligung in die Speicherung des Gültigkeitsdatums. Im Fall der Ausgabe von Liftkarten durch Dritte (z.B. durch den Hotelbetreiber bei Pauschalreisen, die bereits eine Skikarte beinhalten, Lehrer bei Schulskikursen etc.) entspricht der Betreiber seiner Sorgetragungspflicht, wenn er (vertraglich) sicherstellt, dass eine entsprechende 2-G-Kontrolle durch diesen erfolgt (der Dritte wird damit gleichsam für den Liftbetreiber tätig). Der Nachweis ist somit nicht jedes Mal bei der Nutzung der Seilbahn anlage vorzuweisen.

Selbsthilfegruppen: Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen sind erlaubt (§ 14 Abs 1 Z 11 5. COVID-19-Not-MV).

Taxifahrten: Erlaubt. Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen (§ 6 Abs 1 5. COVID-19-NotMV).

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!